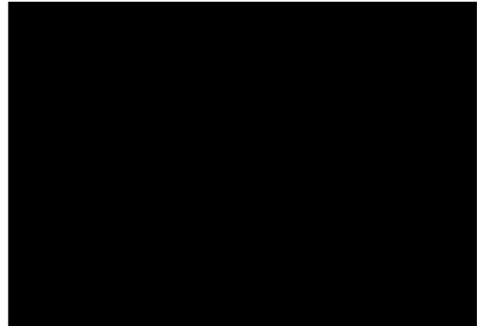


Landratsamt Alb-Donau-Kreis • Postfach 28 20 • 89018 Ulm



Unser Aktenzeichen:
34.5470.20/VIG/G/Si

2. März 2021

Ihr Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) /Hirsch Gasthaus & Brennerei, Rißtisser Straße 4, 89155 Erbach

Sehr 



in der Anlage erhalten Sie die Information nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG).


Die VIG-Auskunft dient zu Ihrem privaten Gebrauch. Die weitere Verwendung erhaltener Informationen durch die Verbraucherin und den Verbraucher wird durch das VIG nicht geregelt. Eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe der Informationen erfolgt daher in eigener Verantwortung, wobei Sie dabei das geltende Recht zu beachten haben.

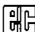
Im Hinblick auf die mit der Informationsplattform „Topf-Secret“ verbundene kontroverse Diskussion können wir Sie nur vorsorglich darauf hinweisen, dass Sie, wie bei allen Meinungsäußerungen über Dritte, von diesen rechtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob derartige Ansprüche im Einzelfall gerechtfertigt sind, liegt nicht im Aufgabenbereich der Verwaltung und ist daher auch nicht Gegenstand der vorliegenden behördlichen Auskunft. Im Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten liegt die rechtsverbindliche Klärung solcher Rechtsfragen bei den zuständigen Gerichten.



Dienstgebäude
Landratsamt
Alb-Donau-Kreis
Schillerstraße 30
89077 Ulm

 0731 185-0
 Direktanschluss siehe oben
Internet: www.alb-donau-kreis.de

 **Besuchszeiten**
Mo-Fr 08:00 - 12:30 Uhr
Do 08:00 - 17:30 Uhr
und nach Vereinbarung

Zahlungsempfänger:
Kreiskasse Alb-Donau-Kreis 
IBAN: DE67 6305 0000 0000 0000 24
BIC: SOLADES1ULM




Hauptbahnhof,
Busbahnhof
und Haltestelle
Ehinger Tor

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

Anlage

Am 2. Februar 2021 wurden folgende nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittelrechtes festgestellt:

1. An der Wand vom Zwischenraum zur Küche befinden sich offene Dübellöcher.

*Abweichung von Artikel 4 Abs. 2 i. V. m. Anhang II Kapitel II Nr.1 Buchstabe b der Verordnung (EG) 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Die Wandflächen sind in einwandfreiem Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein.*

2. An der TK-Zelle fehlt ein Wetterschutz/Überdachung.

*Abweichung von § 3 Satz 1 Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV)
Lebensmittel dürfen nur so hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, dass sie bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt sind.*

Maßnahmen: keine